

**Gebühren- und Benutzungsordnung für die Stadtbücherei  
Oerlinghausen vom 26.08.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW: 2023) – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Oerlinghausen in seiner Sitzung am 25.08.2022 folgende Gebühren- und Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Oerlinghausen beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Stadtbücherei Oerlinghausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oerlinghausen. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung, der Information und der Freizeitgestaltung.
- 2) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- 3) Benutzung und Ausleihe sind gebührenpflichtig. Grundlage hierfür ist der Gebührentarif gemäß § 8.
- 4) Die im Gebührentarif zu Ziffer 1 ausgewiesenen Gebühren werden mit der ersten Entleihe im Kalenderjahr fällig. Bei nachträglichen Änderungen ist keine Erstattung der Gebühren möglich.
- 5) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre. Die Entscheidungsvollmacht bei Härtefällen liegt bei der Verwaltung.

**§ 2 Anmeldung**

- 1) Der Benutzer / die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten.

- 2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer / die Benutzerin bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.
- 3) Jeder Benutzer / jede Benutzerin bzw. jede Benutzergruppe erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar und Eigentum der Stadt Oerlinghausen ist.
- 4) Ein Verlust des Benutzerausweises, eine Änderung in der Anschrift oder des Namens sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

### **§ 3 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

- 1) Die Leihfrist beträgt für Bücher und Hörbücher vier Wochen, für sonstige Medien und Zeitschriften zwei Wochen. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und aufgefordert spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben.
- 2) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- 3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Printmedien pro Benutzerin / Benutzer wird auf maximal acht Stück begrenzt.
- 4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um weitere vier Wochen (für Bücher und Hörbücher) und um weitere zwei Wochen für sonstige Medien und Zeitschriften verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist.
- 5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

### **§ 4 Überschreitung der Leihfrist**

- 1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- 2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Woche und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 8 Nr. 2 dieser Satzung erhoben. In der ersten Woche wird die Versäumnisgebühr erst am dritten Tag nach Ablauf der Leihfrist fällig, in den folgenden Wochen bereits zum Beginn der Woche.
- 3) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von zwei Wochen schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. § 8 Nr. 2 dieser Satzung entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung.

- 4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbücherei anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
- 5) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

### **§ 5 Behandlung der Medien, Schadensersatz**

- 1) Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Vorhandene Beschädigungen sind der Stadtbücherei sofort zu melden.
- 2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust, jeglicher Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung von Medien ist der Benutzer / die Benutzerin, bzw. sein gesetzlicher Vertreter / seine gesetzliche Vertreterin in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

### **§ 6 Verhalten in der Bücherei**

- 1) In den Räumen der Stadtbücherei ist Essen, Trinken, Rauchen, sowie sonstiges störendes Verhalten nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden.
- 2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus dem Garderobenbereich abhandengekommen sind.

### **§ 7 Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung**

- 1) Das Personal der Bücherei übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Benutzer und Benutzerinnen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Gebührentarif, Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühr**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Gebühr pro Jahr für  |         |
|    | a) Erwachsene  | 15,00 € |
|    | b) Studierende, Empfänger von Geldleistungen<br>nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und<br>WoGG (gegen Nachweis) | 7,50 €  |
|    | c) Befreit von der Jahresgebühr sind:  |         |
|    | - Jugendliche unter 18 Jahren,   |         |
|    | - Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren<br>(gegen Nachweis),   |         |
|    | - Behörden, Schulen und Kindergärten,  |         |
|    | - Inhaber der Ehrenamtskarte NRW,  |         |
| 2. | für das Überschreiten der Leihfrist  |         |
|    | a) je Medieneinheit und angefangene Woche<br>in der ersten und zweiten Woche                                   | 1,00 €  |
|    | b) je Medieneinheit und angefangene Woche<br>in der dritten bis sechsten Woche                                 | 2,00 €  |
|    | c) Mahngebühren pro Mahnung  | 3,00 €  |
| 3. | Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises  | 2,50 €  |

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung mit Gebührenordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Oerlinghausen vom 8. März 2012 außer Kraft.